
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

eingerrichtet wird, wenn die örtlichen Verhältnisse diese Ausnahme nötig machen.

Über die Anträge entscheidet in den außerpreußischen Landesteilen die zuständige Unterrichtsverwaltung; bis zum 1. Oktober 1939 bitte ich mir zu berichten, an welchen Jungenschulen die 6. Klasse eingerichtet worden ist. Für Preußen sind die Anträge mir vorzulegen.

Ich bin bereit, in Preußen in den Fällen, in denen die aus Gründen der Schulplanung nötig erscheinende Einrichtung einer Zubringeschule auf finanzielle Schwierigkeiten für den Unterhaltsträger stößt, im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse zu gewähren. Entsprechende Anträge sind mir vorzulegen.

Berlin, den 24. März 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f f.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III a 120 (a).

(MinAmtsblDtSchWiss. 1939 S. 230.)

205. Schulgeldfreistellen.

Zum Bericht vom 9. Februar 1939 — III Gen. 196/39 —.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Schulgeldfreistellen künftig in Behteln — statt in Vierteln —, und zwar vom ungefürzten Schulgeldbetrage, bewilligt werden. Die Freistellen können in Höhe von $\frac{1}{10}$ bis zu $\frac{10}{10}$ des Schulgeldbetrages gewährt werden. In den Fällen, in denen den Erziehungsberechtigten Geschwisterermäßigung zusteht, treten sie zu der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewährenden Geschwisterermäßigung hinzu.

Die Neuregelung der Geschwisterermäßigung hat dazu geführt, daß kinderreiche Erziehungsberechtigte, deren ältere Kinder eine höhere Schule nicht mehr besuchen, für die jüngeren Kinder eine geringere Geschwisterermäßigung erhalten, als sie ihnen nach der bisherigen Regelung gewährt wurde. Zur Vermeidung von Härten erlaube ich, in solchen Fällen im Rahmen der für Begabtenförderung zur Verfügung stehenden Mittel eine Freistelle zu gewähren, falls die Leistungen und das Gesamtverhalten der Kinder dies rechtfertigen.

Berlin, den 29. März 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: E h r l i c h e r.

An den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — Abschrift zur Kenntnisaahme und entsprechenden Veranlassung an die Herren Ober-

präsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Österreich und Sudetenland). — E III c 340/39.

(MinAmtsblDtSchWiss. 1939 S. 231.)

206. Prüfung der Lehrer der Kurzschrift.

Die Erfahrungen, die bei den Prüfungen der Lehrer der Kurzschrift gemacht worden sind (Prüfungsordnung vom 21. September 1936 — E III a 1660 E II a, E IV, M —, MinAmtsbl. DtSchWiss. S. 436), lassen es mir angezeigt erscheinen, einige ergänzende Anordnungen zu treffen.

Die Prüfungsordnung hat sich bewährt, die Leistungen in Kurzschrift haben sich gebessert. Es muß jetzt dahin gestrebt werden, daß der Kurzschriftunterricht künftig nur noch von Lehrkräften erteilt wird, die die Kurzschriftlehrerprüfung oder die Prüfung an den Instituten für Bürowirtschaftslehre der Handels- und Wirtschaftshochschulen abgelegt haben. Dies gilt nicht nur für die Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen sowie für die Privatlehrer, sondern auch für die sogenannten „Unterrichts- und Übungsleiter“. Grundsätzlich muß gefordert werden, daß jeder, der Kurzschriftunterricht erteilt oder Übungsabende leitet oder sich als verantwortlicher Prüfer bei Leistungsschreiben betätigt, den Nachweis seiner Befähigung durch erfolgreiche Ablegung der Prüfung zu erbringen hat.

In erster Linie ist der Unterricht in Kurzschrift von Berufslehrern zu erteilen. Wenn keine Lehrer zur Verfügung stehen, können auch Nichtlehrer, die die Kurzschriftlehrerprüfung bestanden haben, zum Unterricht zugelassen werden. Die Zulassung hierzu erfolgt nach den Vorschriften über die Erteilung von Unterrichtserlaubnischein. Infolgedessen ist der Vermerk „Berechtigt nicht zum Unterricht an Schulen“ künftig nicht mehr in die Prüfungszeugnisse der Nichtlehrer aufzunehmen.

Zur Vereinfachung der Zulassung von Lehrern zur Kurzschriftprüfung bin ich damit einverstanden, daß bei Lehrern im Amt auf die Vorbringung einer Geburtsurkunde und der Urkunden für den deutschblütigen Nachweis verzichtet wird. Es ist statt dessen eine eidesstattliche Erklärung zu den Akten zu nehmen. Bei Nichtlehrern kann auf den Nachweis nicht verzichtet werden, er ist nach den für Beamte vorgeschriebenen Bestimmungen zu erbringen.

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung habe ich mir die Zulassung von Nichtlehrern zur Prüfung vorbehalten. Ich übertrage nunmehr den Unterrichtsverwaltungen der Länder und in Preußen den Oberpräsidenten, dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und den Regierungspräsidenten die Entscheidung über die Zulassung.

Bei der Zulassung ist folgendes zu beachten:

Es können nur Bewerber (Bewerberinnen) zugelassen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Bewerber hat bei der Meldung zur Prüfung anzugeben, ob er sich bereits früher bei einem anderen Prüfungsausschuß einer Prüfung